



München, 20.03.2018

## Jahresbericht 2018

---

Zu- und Wegzug von Steuerpflichtigen (TNr. 45)

### Beteiligung am Steueraufkommen besser sichern

**Der Freistaat wahrt seine Interessen am Steueraufkommen von aus anderen Bundesländern Zugezogenen gegenüber anderen Bundesländern nicht ausreichend. Neun geprüfte Finanzämter versäumten es, nach Zuzügen Ansprüche von 7 Millionen Euro gegenüber anderen Ländern geltend zu machen.**

Der ORH stellte fest, dass die Prüfung der Steuerberechtigung Bayerns unzureichend erfolgt, obwohl es um hohe Zahlungsansprüche geht. So war nach dem Zuzug eines Steuerpflichtigen nach Bayern sieben Jahre umstritten, ob Bayern das Recht an dessen Steuerpflichtigen von 20 Millionen Euro hat. Letztlich lenkte das Wegzugsland ein und überwies den geforderten Betrag. Die Finanzämter stellen zu viele solcher Ansprüche Bayerns nicht fest und unterlassen die dafür nötigen Ermittlungen.

Wenn Bürger und Unternehmen unter dem Jahr nach oder aus anderen Bundesländern umziehen, muss der Freistaat darauf achten, seinen Anteil an deren Steuern zu sichern. Die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer für ein Kalenderjahr stehen dem Land zu, in dem ein Steuerpflichtiger am 10. Oktober des Jahres seinen Wohnsitz bzw. den Ort der Geschäftsleitung hat. Dieses Verfahren gilt für Steuerbeträge ab 25.000 Euro.

Das Finanzministerium hat bereits erste Schritte eingeleitet, um Defizite bei der Überwachung der Steuerberechtigung zu beseitigen. Der ORH erwartet, dass es die weiteren angekündigten Maßnahmen zügig umsetzt.